

Werke bislang fünf voluminöse Bände!), sondern gab auch seinem theologischen Streben die Zielrichtung. Die „Ausweitung des Evangeliums und des gelebten christlichen Glaubens auf die gesamte Gesellschaft in allen ihren Ordnungen und Institutionen“ (S. 260) – darin kann man das Erbe Martin Bucers und auch seine aktuelle Anfrage an die Moderne sehen.

Lutz E. v. Padberg

Jörg Hausteин. *Martin Luthers Stellung zum Zauber- und Hexenwahn*. Münchener Kirchenhistorische Studien, 2. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer, 1990. 208 S. 6 Abb. DM 69,—.

Noch immer weit verbreitet ist die Meinung, das Hexenbild Martin Luthers „sei ein von der Mutter inspiriertes Kinderbild, mit Buntstiften unbeholfen dahergekritzelt, das dann aber ein Leben lang über dem Schreibtisch des Reformators gehangen“ habe (S. 171). Demgegenüber zu begründeten Aussagen zu kommen, hat sich die Kieler Dissertation von Jörg Hausteин vorgenommen. Seiner quellengesättigten Studie gelingt es in der Tat, mit manchen Vorurteilen konfessionell oder feministisch einseitiger Werke aufzuräumen und zu einer differenzierten Einschätzung zu gelangen, dabei zugleich einen Beitrag zur Hexen- wie zur Lutherforschung leistend. Einleitend werden die kontroversen Beurteilungen in der Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts skizziert (S. 13-31). Zur Beantwortung der sich daraus ergebenden Frage: „Wo stand eigentlich der Mann, der die spätmittelalterliche Welt zum Einsturz brachte und eine neue Zeit (wenn auch nicht die Neuzeit) herbeiführen half?“ (S. 31) stellt Hausteин zunächst die Grundlagen zusammen, nämlich „Luthers Dekalogpredigten (1516-18) im Spiegel spätmittelalterlicher Dekalogliteratur“ (S. 32-67) und „Die ‚loci classici‘ der mittelalterlichen Hexenlehre in Luthers Exegese“ (S. 68-97). In sorgfältiger Interpretation werden hier die einschlägigen Äußerungen des Reformators behandelt (vor allem: Gen 6,1-4; Ex 7,f; 22,18; Dtn 18,10f; 1Sam 28; Jes 28; Mt 2,1-12; 4; Gal 5,20; s. S. 68). Es ergibt sich, daß Luthers Angaben „in den meisten Fällen auf gründlicher Exegese und Reflexion, nicht bloß auf zufälliger Übernahme des Althergebrachten und noch weniger auf eigener Erfindung“ beruhen (S. 96). Deutlich wird die augustinische Prägung Luthers in der Wunder- und Zauberfrage sowie der Umstand, daß es keine in sich geschlossene und kirchlich sanktionierte Hexenlehre gab.

Auf der Basis dieses Quellenfundamentes diskutiert Hausteин dann die Bedeutung der Hexenlehre, zunächst die „Zauberei im Kontext der

katechetischen Hauptstücke“ (S. 98-106) mit dem Ergebnis: „Zauberei ist für ihn auch schon die superstitiöse Verwendung von Segen, Gebeten und Teilen der Schrift. Aberglauben, Weiße Magie und Hexerei fließen zusammen in dem vorliegenden Verständnis der Zauberei, diese wiederum wird in einem Atemzug mit falscher Heiligenverehrung und Ketzerei genannt und verurteilt“ (S. 105). Daß Heiligenverehrung und Zauberei „zwei Äste des gleichen Baumes der Werkgerechtigkeit“ (S. 122) sind, exemplifiziert auch der nächste Abschnitt über die „Zauberei in Luthers theologischem Denken“ (S. 107-122). Nach einem kurzen Kapitel über „Luthers Stellung zu den Hexenprozessen“ (S. 123-128) wird dann nach der „Bedeutung des Zauber- und Hexenwesens in Luthers Leben“ gefragt (S. 129-150). Klar vermag Haustein zu belegen, daß Luther jedwede Angst vor solchen Phänomenen fremd war. „Einmal mehr erweist sich die Hexenfrage bei Luther als ein primär theologisches und nicht als psychologisch-biographisches Problem. Letztlich ist es ihm eine Gewißheit, daß der gleiche Gott, der dem Teufel die Hexenwerke zuläßt, seine schützende Hand über ihn und seine Familie hält“ (S. 149). In erfreulicher Deutlichkeit wird damit der Fehlansatz einschlägiger Versuche (etwa von Erik Erikson) als unzulänglich erwiesen. Anknüpfend an das Einleitungskapitel wird danach die Behandlung des Themas bei den anderen Reformatoren und in der unmittelbaren Wirkungsgeschichte Luthers diskutiert (S. 150-170), wobei sich herausstellt, daß bei entsprechend selektivem Verfahren „sich sowohl Gegner als auch Befürworter einer scharfen Hexenverfolgung auf Luther berufen konnten“ (S. 168).

In dem Schlußkapitel (S. 171-182) zeigt Haustein, daß Luther alle Elemente des kumulativen neuzeitlichen Hexenbegriffes bekannt waren (also Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Malefizien jeder Art, Reiten auf Böcken und Besen; s. S. 171). Konstitutiv für sein Hexenbild ist das Malefizium, und so sind Hexen für ihn „in erster Linie Malefikanten, die mit Hilfe des Teufels und göttlicher Erlaubnis Unheil verbreiten“ (S. 171). Gerade weil der Reformator die Problematik theologisch aufgearbeitet hatte, verteufelte er im eigentlichen Wortsinne alle superstitiösen Praktiken, also auch den Bereich der weißen Magie. Bereits bewußtes Handeln gegen Gottes Willen wird so zur Zauberei, wobei das Unterscheidungskriterium nicht menschliche Einschätzung oder Erfahrung, sondern Gottes Wille ist, der sich aus dem rechten Verständnis der Heiligen Schrift ergibt. Dieser neue Ansatz hatte natürlich Folgen: „Die Kriminalisierung der weißen Magie einschließlich apotropäischer Superstitionen, die gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts auch Eingang in Kirchen- und Strafprozeßordnungen fand, ist von Luther nicht erfunden worden, aber für ihn, aus theologischen Motiven, von zentraler Bedeutung. Sie ist ebenfalls ein

Grund für die Zunahme der potentiellen Opfer von Zauberei- und Hexenprozessen und damit der Hexenprozesse selbst“ (S. 175). Haustein vermag zu zeigen, daß Luther sich hier trotz seiner Traditionsstrenge von dem mittelalterlichen Denken löst, weil diese Sicht der Zauberei den einzelnen Christen in seiner Verantwortung vor Gott betont, ihn damit freilich auch fordert. Diese Unmittelbarkeit der Gottesbeziehung verbot es für die Zukunft, Zauberei als Interpretament für erlittenes Unglück zu instrumentalisieren und damit von der eigenen Schuld abzulenken: „den Grund seines Leids hat der sündige Mensch bei sich selbst zu suchen und die Ursache bei Gott“ (S. 181). Luther stellt sich damit als Gegner jeder Hexenangst und -panik heraus. Von der prinzipiellen Rechtmäßigkeit der Durchführung von Hexenprozessen war er gleichwohl überzeugt, sei es doch die Pflicht der Obrigkeit, offenkundige Zauberei und Hexerei zu ahnden. Prozesse indes, die auf den Druck einer von Angst vor angeblichen Hexen befallenen Bevölkerung zustandekamen, lehnte er ab (S. 181). Ihm kam es demgegenüber darauf an, die Widerstandskraft der Gläubigen zu stärken.

Abgeschlossen wird das sorgfältig edierte, das Thema erschöpfend behandelnde Buch durch ein ausführliches Literaturverzeichnis sowie ein Personen- und Stellenregister zur Weimarer Ausgabe (S. 189-208). Anstelle des letzteren wären ein Bibelstellen- und ein Sachregister hilfreicher gewesen.

Lutz E. v. Padberg

Weitere Literatur:

Eric W. Gritsch. *Thomas Müntzer: A Tragedy of Errors*. Minneapolis MN: Fortress, 1989. XIII, 157 S.

Siehe die Rezension von Ulrich Bubenheimer in *Theologische Literaturzeitung*, 115 (1990): Sp. 826-828.

Gottfried Hammann. *Martin Bucer 1491-1551: Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft*. Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für abendländische Religionsgeschichte, 139. Stuttgart: Steiner u.a., 1989. 387 S. 4 Taf. DM 68, —.

Siehe die Rezension von Martin Brecht in *Theologische Literaturzeitung*, 115 (1990): Sp. 603-605.